



STADT MURRHARDT
Rems-Murr-Kreis

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 31.07.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Murrhardt am 29.06.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 28.07.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 13 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.

(2) Als Gebühr ist zu entrichten:

- 1. Bei einer Einweisung in eine beschlagnahmte bzw. angemietete Wohnung,** ist der bisherige mietvertraglich festgelegte monatlich zu entrichtende Mietpreis, zuzüglich der umlagefähigen monatlich zu entrichtenden Mietnebenkosten und den durchschnittlich im aktuellen Abrechnungszeitraum zu zahlenden monatlichen Heizkosten (sofern vom Vermieter verauslagt) sowie Wasser-/Abwasserkosten als monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Bewohnen mehrere Personen die selbe Wohnung, sind die Benutzungsgebühren in gleichen Teilen zu entrichten, unabhängig der tatsächlichen Fläche.
- 2. Bei einer Einweisung in eine städtische Unterkunft, eine monatliche Benutzungsgebühr**
pro Quadratmeter Wohnfläche i.H.v. von 7,24 Euro

einem Betrag für **Nebenkosten** (u.a. Grundsteuer, Heizung, Wasser, Strom, Müllgebühren, Heizungswartung)
pro Person und m² Monat i.H.v. 8,65 Euro

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschal zugrunde gelegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrenshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung bei der Stadt Murrhardt geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gerügt hat.

Murrhardt, den 30.06.2023

gez.

Armin Mößner
Bürgermeister